



Brüssel, den 17. Dezember 2015
(OR. en)

15435/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0231 (NLE)

SCH-EVAL 61
MIGR 75
COMIX 713

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Dezember 2015

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15046/15

Betr.: Schengen-Bewertung Österreichs–Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr durch Österreich festgestellten Mängel, die der Rat auf seiner 3441. Tagung vom 16. Dezember 2015 verabschiedet hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 werden diese Empfehlungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG DES RATES

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands
im Bereich der Rückkehr durch Österreich festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Österreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 6341 final einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die begrenzte durchschnittliche Dauer der Inhaftnahme vor der Abschiebung sowie die neue Hafteinrichtung Vordenberg, mit ihrem "System der offenen Tür" und den hohen Standards für die Unterbringung, gelten als Beispiele für eine vorbildliche Praxis.
- (3) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel sofort beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt Österreich der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Österreich sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

1. Verbesserung der Erhebung und Bereitstellung von Daten und Statistiken im Bereich der Rückkehrpolitik im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz.
2. Überarbeitung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG), um deutlicher darzustellen, welche Fälle von der Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommen sind (Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b) und welche Teile der Richtlinie dennoch für solche Fälle gelten (Artikel 4 Absatz 4).
3. Überprüfung des geltenden Rechts und der geltenden Praxis im Hinblick auf die Verfahrensrechte und die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger, die verschiedenen Altersgruppen angehören, um die Vorschriften sowohl für die Minderjährigen als auch für das Personal, das sie im Rahmen des Rückkehrverfahrens betreut, klarer zu machen.
4. Angleichung der Vorschriften über die Höchstdauer der Inhaftnahme, so dass diese uneingeschränkt mit dem Besitzstand im Bereich der Rückkehr in Einklang stehen (die Inhaftnahme darf höchstens 18 Monate dauern), wobei zu bemerken ist, dass die Inhaftnahme in der Praxis eine Dauer von 18 Monaten offenbar nicht überschreitet.
5. Erwägung aus Gründen der Rechtsklarheit, das FPG zu überarbeiten, um darin die Möglichkeit aufzunehmen, ein lebenslanges Einreiseverbot, auf Antrag oder von Amts wegen, zu verkürzen oder aufzuheben. Diese Möglichkeit ist derzeit nur im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen (Paragraf 68).

6. Sicherstellung, dass inhaftierte unbegleitete Minderjährige gemäß dem FPG von Erwachsenen streng getrennt und in einer ihrem Alter entsprechenden Umgebung untergebracht werden.
7. Bessere Anpassung der Anlagen und der Haftbedingungen im Zentrum Hernalser Gürtel an die Bedürfnisse der Inhaftnahme illegaler Migranten; Gewährleistung, dass das System der offenen Tür die allgemeine Regel ist (eine entsprechende Änderung der internen Regeln der Polizeianhaltezentren (PAZ) ist zu erwägen) und dass Inhaftierten in Einzelhaft nicht das Recht auf Besuche und Aktivitäten im Freien verweigert wird.
8. Erwägung der Festlegung einer angemesseneren Lösung für die Inhaftnahme vor der Abschiebung von Rückkehrern mit besonderen medizinischen Bedürfnissen, entweder in normalen Krankenhäusern oder in entsprechend ausgerüsteten spezialisierten Hafteinrichtungen für Rückkehrer.
9. Überarbeitung des Überwachungssystems, um zu fördern, dass im Falle der Nutzung gewerblicher Flüge für die erzwungene Rückkehr (Rückführung) eine Überwachung während des Fluges erfolgt. Im Sinne der Transparenz und der Unabhängigkeit des Vereins Menschenrechte Österreich sollten dessen Berichte über Rückführungsmaßnahmen veröffentlicht und dem Parlament vorgelegt werden.
10. Anpassung der Verfahren für die Verhängung von Einreiseverboten an Artikel 11 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und Erwägung einer Änderung des entsprechenden Wortlauts von Paragraf 53 des FPG. Einreiseverbote sollten, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder die betreffende Person der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgekommen ist, stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verhängt werden.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*